

**Sicherheitsrat**Verteilung: Allgemein
13. Mai 2003

Resolution 1479 (2003)**verabschiedet auf der 4754. Sitzung des Sicherheitsrats
am 13. Mai 2003**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 1464 (2003) vom 4. Februar 2003, der Erklärung seines Präsidenten vom 20. Dezember 2002 (S/PRST/2002/42) sowie seiner Resolutionen 1460 (2003) vom 30. Januar 2003 und 1467 (2003) vom 18. März 2003,

sowie in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und außerdem bekräftigend, dass er sich jedem Versuch einer Machtergreifung auf verfassungswidrigem Weg entgegenstellt,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nicht-einmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

ferner unter Hinweis auf seine volle Unterstützung für die von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und von Frankreich unternommenen Anstrengungen, eine friedliche Regelung des Konflikts zu fördern, und die von der Afrikanischen Union unternommenen Anstrengungen zur Herbeiführung einer Regelung erneut würdigend,

in Bekräftigung seiner Unterstützung des am 24. Januar 2003 von den ivoirischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis unterzeichneten Abkommens (S/2003/99) ("Abkommen von Linas-Marcoussis"), das von der Konferenz der Staatsschefs über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar in Paris gebilligt wurde;

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen der Tagung, die vom 6. bis 8. März 2003 in Accra unter dem Vorsitz des Präsidenten Ghanas, das derzeit die Präsidentschaft der ECOWAS innehat, abgehalten wurde,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Einsetzung der Regierung der nationalen Aussöhnung und der am 3. April 2003 in Anwesenheit der Präsidenten Ghanas, Nigerias und Togos abgehaltenen Kabinettsitzung, an der alle konstituierenden politischen Gruppen teilnahmen,

erfreut über den Bericht des Generalsekretärs vom 26. März 2003 (S/2003/374) und die darin enthaltenen Empfehlungen,

in Anbetracht der bestehenden Herausforderungen für die Stabilität Côte d'Ivoires sowie feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *bekräftigt* seine nachdrückliche Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und billigt seine volle Weisungsbefugnis für die Koordinierung und Durchführung aller Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire;

2. *beschließt*, für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten eine Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (MINUCI) einzurichten, die den Auftrag hat, die Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis durch die ivorischen Parteien zu erleichtern, und die einen militärischen Anteil auf der Grundlage der in dem Bericht des Generalsekretärs genannten Option b) umfasst, in Ergänzung der Einsätze der französischen und der ECOWAS-Truppen;

3. *billigt* die Bereitstellung einer kleinen Gruppe von Mitarbeitern zur Unterstützung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Bezug auf politische und rechtliche Fragen, zivile Angelegenheiten, zivile Polizei, Wahlen, Medien und Öffentlichkeitsarbeit, humanitäre und Menschenrechtsfragen, sowie die Einsetzung einer militärischen Verbindungsgruppe, die unter anderem folgende Aufgaben haben wird:

- den Sonderbeauftragten in militärischen Angelegenheiten zu beraten;
- die militärische Lage, einschließlich der Sicherheit der liberianischen Flüchtlinge, zu überwachen und dem Sonderbeauftragten darüber Bericht zu erstatten;
- Verbindung mit den französischen und den ECOWAS-Truppen herzustellen mit dem Ziel, den Sonderbeauftragten hinsichtlich militärischer und damit zusammenhängender Entwicklungen zu beraten;
- außerdem Verbindung mit den Nationalen Streitkräften Côte d'Ivoires (FANCI) und den Neuen Kräften (Forces nouvelles) herzustellen, um ein Vertrauensklima zwischen den bewaffneten Gruppen zu schaffen, in Zusammenarbeit mit den französischen und den ECOWAS-Truppen, insbesondere was Hubschrauber und Kampfflugzeuge betrifft;
- zur Vorausplanung für Truppenentflechtung, Entwaffnung und Demobilisierung beizutragen und die künftigen Aufgaben zu benennen, um die Regierung Côte d'Ivoires zu beraten und die französischen und die ECOWAS-Truppen zu unterstützen;
- dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über die genannten Fragen Bericht zu erstatten;

4. *hebt hervor*, dass die militärische Verbindungsgruppe anfänglich aus 26 Offizieren bestehen soll und dass schrittweise bis zu 50 zusätzliche Offiziere disloziert werden können, wenn der Generalsekretär feststellt, dass Bedarf dafür besteht und dass die Sicherheitsbedingungen dies zulassen;

5. *ersucht* darum, dass zusätzlich zu den Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs betreffend die Organisation der MINUCI, insbesondere seinem Hinweis auf die Menschenrechtskomponente der Mission, der Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Personalzusammensetzung der MINUCI sowie der Situation von Frauen und Mädchen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, in Übereinstimmung mit Resolution 1325 (2000);

6. *wiederholt* seinen Appell an alle ivorischen politischen Kräfte, das Abkommen von Linas-Marcoussis vollständig und ohne Verzögerung durchzuführen, und *bittet* die Regierung der nationalen Aussöhnung, zu diesem Zweck einen Zeitplan für die Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis auszuarbeiten und ihn dem Überwachungsausschuss mitzuteilen;

7. *erinnert daran*, wie wichtig es ist, im Geiste des Abkommens von Linas-Marcoussis nichts unversucht zu lassen, um der Regierung der nationalen Aussöhnung die volle Ausübung ihres Mandats während dieser Übergangszeit zu ermöglichen;

8. *hebt abermals hervor*, dass diejenigen, die für die schweren Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht seit dem 19. September 2002 in Côte d'Ivoire verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen, und *verlangt abermals*, dass alle ivorischen Parteien alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um weitere Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu verhindern, insbesondere sofern sie gegen die Zivilbevölkerung, gleichviel welcher Herkunft, gerichtet sind;

9. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung möglichst rasch beginnt;

10. *ersucht* alle ivorischen Parteien, mit der MINUCI bei der Wahrnehmung ihres Mandats zusammenzuarbeiten, die Bewegungsfreiheit ihres Personals im gesamten Land und die ungehinderte und sichere Bewegungsfreiheit des Personals der humanitären Organisationen sicherzustellen und die Bemühungen um sichere und dauerhafte Lösungen für die Flüchtlinge und Vertriebenen zu unterstützen;

11. *ersucht* die ECOWAS-Truppen und die französischen Truppen, in Ausübung ihres Mandats nach Resolution 1464 (2003) auch weiterhin in enger Abstimmung mit dem Sonderberater und dem Überwachungsausschuss zu arbeiten und dem Rat auch weiterhin regelmäßig über alle Aspekte der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats Bericht zu erstatten;

12. *begrüßt* die am 3. Mai erreichte vollständige Waffenruhe zwischen den FANCI und den Forces nouvelles für das gesamte Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires, insbesondere den Westen, und *begrüßt* die Absicht der ECOWAS-Truppen und der französischen Truppen, die Umsetzung dieser Waffenruhe voll zu unterstützen;

13. *appelliert erneut* an alle Staaten in der Region, den Friedensprozess zu unterstützen, indem sie alle Handlungen unterlassen, welche die Sicherheit und die territoriale Unversehrtheit Côte d'Ivoires untergraben könnten, insbesondere die Bewegung von bewaffneten Gruppen und Söldnern über ihre Grenzen hinweg sowie den illegalen Handel mit Waffen, besonders Kleinwaffen und leichten Waffen, und ihre unerlaubte Verbreitung in der Region;

14. *fordert* alle ivorischen Parteien *nachdrücklich auf*, jede Anwerbung und jeden Einsatz von Söldnern oder ausländischen Militäreinheiten zu unterlassen, und *bekundet* seine Absicht, mögliche Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit dieser Frage zu prüfen;

15. *verlangt*, dass im Einklang mit seiner Resolution 1460 (2003) alle Konfliktparteien, die unter Verstoß gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen Kinder einziehen oder einsetzen, diese Praxis sofort beenden;

16. *betont erneut* die dringende Notwendigkeit, den ECOWAS-Truppen logistische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, namentlich über einen von der ECOWAS zu diesem Zweck eingerichteten angemessenen Treuhandfonds, und *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, maßgebliche internationale Hilfe zur Deckung des dringenden Bedarfs an humanitärer Hilfe und zur Ermöglichung des Wiederaufbaus des Landes zu gewähren, und betont in die-

sem Zusammenhang, dass die Rückkehr der Binnenvertriebenen, insbesondere in den Norden des Landes, für den Prozess des Wiederaufbaus wichtig wäre;

17. *hebt* die Bedeutung *hervor*, die der regionalen Dimension des Konflikts und ihren Folgen für die Nachbarstaaten zukommt, und bittet die Gebergemeinschaft, den Nachbarstaaten bei der Bewältigung der humanitären und wirtschaftlichen Folgen der Krise zu helfen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und ihm monatliche Aktualisierungen vorzulegen;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
